



# Konzept

# Besuchstreff - Einzelbegleitungen

Januar 2022

# Inhaltsverzeichnis

1.0	Inhaltsverzeichnis	Seite 02
2.0	Kurzportrait	Seite 03
3.0	Übergeordnete Themen	Seite 03
3.1	Leit- und Wertvorstellungen	Seite 03
3.2	Kinderrechte und Kindeswohl	Seite 04
	3.2.1 Bedeutung der Kinderrechte	Seite 04
	3.2.2 Die Einbettung von Kinderrechten im Verlauf von BesuchsTreff-Einzelbegleitungen	Seite 04
	3.2.3 Bedeutung des Kindeswohl	Seite 06
	3.2.4 Sicherstellung des Kindeswohl	Seite 08
3.3	Rechtliche Fragen	Seite 09
	3.3.1 Aktenführung	Seite 09
	3.3.2 Überprüfung der Massnahmen	Seite 10
	3.3.3 Beschwerdegang	Seite 10
3.4	Qualitätsmanagement	Seite 11
4.0	BesuchsTreff-Einzelbegleitungen	Seite 11
4.1	Leistungen und Ziele	Seite 11
4.2	Zielgruppe	Seite 12
4.3	Zentrale Aspekte der Einzelbegleitungen	Seite 13
4.4	Ablauf BesuchsTreff-Einzelbegleitungen	Seite 13
4.5	Qualifikation der begleitenden Fachperson	Seite 15
4.6	Monitoring Kindeswohl	Seite 15
	4.6.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	Seite 17
4.7	Partizipation in der Zusammenarbeit mit dem Familiensystem	Seite 17

## 2.0 Kurzportrait

„BesuchsTreff.ch“ bietet seit 2010 BesuchsTreff-Einzelbegleitungen im Auftrag sozialer Dienste an. Ergänzt wird dieses Angebot durch unterstützende Beratungsangebote für Familien und getrennt lebende Eltern. BesuchsTreff-Einzelbegleitungen bieten Kindern und deren Eltern die Möglichkeit, sich auch in schwierigen Umständen zu begegnen, um in einem begleiteten Rahmen Zeit miteinander zu verbringen. Das Kindeswohl und die Sicherheit des Kindes stehen dabei im Vordergrund. Eine Kurzbeschreibung der BesuchsTreff-Einzelbegleitungen findet sich auf der Webseite.

<b>Geschäftsbereich</b>	BesuchsTreff-Angebote Mario Gerhards, Wädenswilerstrasse 7, 8712 Stäfa BesuchsTreff.ch, Tel. 078 790 55 07, info@besuchstreff.ch
<b>Geschäftsleitung</b>	Mario Gerhards Tel. 078 790 55 07, info@besuchstreff.ch
<b>Handelsregister</b>	UID-Nr. CHE-255.467.874

## 3.0 Übergeordnete Themen

### 3.1 Leit- und Wertvorstellungen

Eltern bleiben Eltern - egal ob sie getrennt, geschieden oder zerstritten sind. Auch wenn sie als Paar auseinander gehen, die Verantwortung und Fürsorge für die gemeinsamen Kinder bleibt bestehen.

Es gibt viele Gründe, weshalb ein Kind den Kontakt zu beiden Elternteilen pflegen soll. Zum einen hat jedes Kind das Recht, mit beiden Elternteilen in Kontakt zu sein. Zum anderen wird die gesunde Entwicklung des Kindes gefördert, wenn es Zeit mit beiden Elternteilen verbringen kann. Aus entwicklungspsychologischer Sicht ist es für jedes Kind wichtig, seine Herkunft zu kennen, um die eigene Identität zu stärken. Regelmässige Begegnungen mit beiden Elternteilen - die jeweils vom Kind und den Eltern positiv bewertet werden - tragen massgebend dazu bei.

Kinder haben nicht nur das Recht mit beiden Elternteilen in Beziehung zu stehen, sondern auch das Recht, Vater und Mutter zu lieben. Dies muss von beiden Elternteilen respektiert werden.

#### **Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Sorge, Unterstützung und Schutz.**

Dies sicherzustellen ist gemeinsame Aufgabe von Erziehenden und beauftragten Fachpersonen. „BesuchsTreff.ch“ orientiert sich im Kontext von Einzelbegleitungen am Kindeswohl und ist den Grundsätzen des Kindesschutz verpflichtet.

Die Arbeitsmethoden basieren auf fachlichen Grundlagen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit, sowie auf Erkenntnissen aus systemisch-, lösungs- und lebensweltorientierten Ansätzen. Nachgewiesene Fachkompetenz, sowie die transparente Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachstellen ist eine wesentliche Grundlage der Arbeit.

#### **„BesuchsTreff.ch“ orientiert sich an folgenden Leitgedanken.**

- Achtung für die Würde des Menschen, unabhängig von nationaler Herkunft, kulturellem und religiösem Hintergrund und sozialer Lebenssituation.
- Konsequente Orientierung des Handelns an einer umfassenden und langfristigen Verbesserung der Lebensqualität für unsere KlientInnen.
- Würdigung des Veränderungspotential eines jeden Menschen - die Arbeit mit Eltern und Kindern gründet sich auf einer wertschätzenden Haltung.

## 3.2 Kinderrechte und Kindeswohl

### 3.2.1 Bedeutung der Kinderrechte

#### **Menschenrechte - Kinderrechte**

Jeder Mensch auf der Welt hat Rechte. Diese wurden von den Vereinten Nationen in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschrieben. Selbstverständlich gelten diese Rechte auch für Kinder.

Kinder befinden sich jedoch in einer Situation, die sich erheblich von derjenigen der Erwachsenen unterscheidet. Ihr Überleben als Baby oder Kleinkind hängt z.B. davon ab, wie gut sich ihre Eltern oder andere Fürsorgende um sie kümmern. Zudem können sie viele Dinge, die ihr Leben betreffen noch nicht selbst entscheiden.

Aus diesem Grunde initiierten die Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention. Diese hebt die Verantwortung der Staaten für den Schutz und das Wohl Minderjähriger hervor. Das Übereinkommen schützt und anerkennt Kinder als eigenständige Personen mit eigenen Zielen und eigenem Willen - und fordert, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig berücksichtigt wird.

#### **Welche Kinderrechte gibt es?**

- das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung,
- die Gleichbehandlung,
- das Wohl des Kindes,
- und die Beteiligung.

#### **Im Einzelnen bedeutet dies:**

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte.
- Jedes Kind hat das Recht auf die Dinge, die es zum Leben braucht.  
Dazu gehören zum Beispiel Essen und Trinken, ärztliche Behandlungen, u.a.m.
- Der Besuch einer Schule ist ein Kinderrecht - ebenso das Recht auf Spiel und Freizeit.
- Jedes Kind hat das Recht, gesund, umsorgt und vor Gewalt geschützt aufzuwachsen.
- Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu wohnen, oder - im Falle einer Trennung - Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben.
- Alle Kinder haben das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden und sich für diese einzusetzen.
- Bei Fragen, die Kinder direkt betreffen, sind die Erwachsenen aufgefordert, die Meinungen von Kindern anzuhören und bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

### 3.2.2 Die Einbettung von Kinderrechten im Verlauf von BesuchsTreff-Einzelbegleitungen

#### **Erstgespräche**

Im Rahmen einer BesuchsTreff-Einzelbegleitung werden Kinder adäquat über den geplanten Prozess informiert. Sie werden ermutigt, ihre Ansichten mitzuteilen und an diesem Prozess entsprechend ihres Entwicklungsstandes mitzuwirken. Im Verlauf der Erstgespräche werden Kinder motivierend unterstützt, die eigenen Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren - und sich für Ihre Interessen einzusetzen. Dies geschieht mit dem Ziel eine geeignete Form der Besuchsbegleitung zu entwickeln - welche dem Wohl des Kindes entspricht. Im Verlauf dieses Prozess wird sichergestellt, dass Kinder die Ergebnisse aus dem Erstgespräch verstanden haben - und diese akzeptieren.

Die vereinbarte Besuchsdauer wird dem Alter, sowie den Bedürfnissen des Kindes angepasst - sie kann im Verlauf der BesuchsTreff-Einzelbegleitungen ausgeweitet oder verkürzt werden.

## **In den Erstgesprächen werden die wesentlichen Bedürfnisse des Kindes benannt.**

### **Hierzu gehören u.a.**

Mahlzeiten. Altersgerechte Unternehmungen.  
Das Anknüpfen an vertrauten Alltagsritualen oder Orte. Gesundheitliche Aspekte. Ruhepausen.  
Kindgerechte Interaktionen und Gesprächsthemen, welche das Kind nicht überfordern oder in Loyalitätskonflikte bringen.

Die Gestaltung der Begrüssung, sowie der Annäherung an den besuchenden Elternteil.  
Der Zeitpunkt für eine mögliche Anwesenheit von Familienangehörigen.  
Ein respektvoller Umgang mit der Intimsphäre des Kindes.

## **Während der BesuchsTreff-Einzelbegleitungen**

Im Vorfeld der Besuchsbegleitung erfragt die Begleitperson die Wünsche und Bedürfnisse von Eltern und Kindern in Bezug auf die Gestaltung der Besuchszeit. Die beschriebenen Aspekte aus dem Erstgespräch finden im Verlauf der BesuchsTreff-Einzelbegleitungen ihre Anwendung. Die Begleitperson achtet - in Kooperation mit dem besuchenden Elternteil - darauf, dass die Art und Weise der Partizipation dem Entwicklungsstand des Kindes entspricht.

## **Zentrale Aspekte - im Prozess einer BesuchsTreff-Einzelbegleitung**

- Kinder werden angemessen und auf kindgerechte Weise informiert, so dass sie Abläufe verstehen können.
- Kinder erfahren, dass ihre Bedürfnisse, sowie ihre individuellen Sichtweisen gehört, gewürdigt und berücksichtigt werden.
- Kinder werden einfühlsam und mit fachlich-fundierten Methoden darin unterstützt, ihre Wünsche und Bedürfnisse auszudrücken.
- Gesundheitsaspekte können im Besuchsverlauf auf verschiedenen Ebenen (Ernährung, u.a.m.) thematisiert werden.
- Die Begleitperson achtet darauf, dass gemeinsame Unternehmungen und Spielaktivitäten dem Alter, den Fähigkeiten, sowie den Bedürfnissen des Kindes entsprechen.
- Eltern wird vermittelt, in welcher Entwicklungsphase sich ihr Kind befindet - und welche besonderen Bedürfnisse und Förderaspekte sich daraus ergeben.
- In Konfliktsituationen zwischen den Eltern kommen modellhaft deeskalierende Handlungsschritte zur Anwendung.
- Die Modalitäten der Besuchszeit werden so gestaltet, dass das Wohl und die Sicherheit des Kindes gewährleistet ist.
- Das Kind wird als Experte für sein eigenes Leben anerkannt.

## **Selbständigkeitsphasen**

Das Selbständigkeitstraining (die Hinführung zu einer selbständigen Handhabung der Besuchszeiten) des besuchenden Elternteil ist eine entscheidende Phase für die teilnehmenden Kinder. Sie wird anhand eines Phasenmodell sorgfältig geplant und durchgeführt.

Im Verlauf der Selbständigkeitsphasen erfragt die Begleitperson die Bedürfnisse aller Beteiligten in Bezug auf deren Gestaltung. Die Selbständigkeitsphasen orientieren sich an den Bedürfnissen des Kindes, sowie an seinem Wohlbefinden. Die entsprechenden Informationen werden auf eine Art kommuniziert, die für das Kind verständlich ist.

Im Verlauf der geplanten Selbständigkeitsphasen wird darauf geachtet, dass das Kind sein Recht auf Partizipation ausübt. Das Kind wird gehört und ermutigt, die eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Bedenken auszusprechen. Es wird gemeinsam mit dem Kind nach Lösungen gesucht, welche das Kind nicht überfordern.

## **Qualifikationen der begleitenden Fachperson**

Die Begleitperson ....

- hört dem Kind zu und glaubt an die Fähigkeiten des Kindes
- kommuniziert offen, ehrlich und respektvoll
- unterstreicht die Wichtigkeit des Kindes, indem sie Interesse für seine Bedürfnisse zeigt
- schenkt dem Kind Aufmerksamkeit und bemüht sich darum, Vertrauen aufzubauen
- entwickelt ein methodisches Vorgehen, welches die aktive Beteiligung des Kindes gewährleistet
- informiert das Kind über unterstützende Handlungen durch die Begleitperson
- ermutigt und unterstützt das Kind, Entscheidungen zu treffen, die seinen Bedürfnissen entsprechen
- identifiziert die Ressourcen des Kindes - und ermutigt es, diese zu nutzen
- ermutigt das Kind, seine Gefühle und Erfahrungen zu formulieren.

## **Zusammenarbeit mit auftraggebenden Institutionen und Fachpersonen**

Alle relevanten (Fach-) Personen werden in den Prozess von Besuchsbegleitungen eingebunden. Die verantwortliche Begleitperson interessiert sich sowohl im Verlauf der Erstgespräche, als auch im Verlauf der Besuchsbegleitungen aktiv für die unterschiedlichen Sichtweisen zur Situation und Befindlichkeit des Kindes.

Sie bindet in Absprache mit der auftraggebenden Institution alle relevanten (Fach-) Personen ein, und bemüht sich mittels fachlicher Methoden um eine Kooperation der Elternteile zum Wohle des Kindes.

## **Begleitung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen**

Die Begleitung eines Kindes mit speziellen Bedürfnissen wird unter Einbezug beteiligter Fachpersonen sorgfältig vorbereitet. Sowohl die Eltern, als auch die zuständigen Fachpersonen geben der Begleitperson die notwendigen Informationen, welche notwendig sind um den speziellen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden. Kinder mit speziellen Bedürfnissen erhalten im Besuchsverlauf eine adäquate Betreuung - diese kann durch den besuchenden Elternteil erfolgen - oder durch (temporär) anwesende Fachpersonen (z.B. Kinderspitex, o.ä.)

### **3.2.3 Bedeutung des Kindeswohl**

Im Jahr 1997 ratifizierte die Schweiz die Kinderrechtskonvention von 1989, welche neben weiteren Abkommen bis heute die rechtliche Grundlage des Kindesschutzes darstellt. Zentraler Begriff des Kindesschutzes ist, gemäss der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz das Kindeswohl.

Der Begriff des Kindeswohl gilt, sofern das Kind nicht selbst handlungsfähig ist, als Maxime für alle Personen welche mit Kindern zu tun haben. Die Maxime des Kindeswohls findet Anwendung in der Ausgestaltung des Rechts, in der Ausübung der elterlichen Sorge, sowie im Handeln von Fachpersonen, Institutionen und Behörden.

Ziel des Kindesschutzes ist es - nicht nur für die Gegenwart, sondern möglichst auch auf die Zukunft des Kindes bezogen - das Kindeswohl zu schützen, zu sichern und zu fördern.

Kindeswohl kann wie folgt definiert werden. Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches sich an den Grundrechten und Bedürfnissen von Kindern orientiert. Im Zentrum steht hierbei u.a. die Klärung der Frage, ob das Kind in der Familie genügend Schutz, Sicherheit, Geborgenheit und Förderung für seine Entwicklung erfahren kann.

Die Pflicht zur Wahrung des Kindeswohls obliegt nach der Schweizerischen Gesetzgebung den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge. Sie sind verantwortlich, die körperliche, geistige und seelische Integrität des Kindes zu ermöglichen und sicher zu stellen. Verletzen die Eltern ihre diesbezügliche Pflicht, stellt dies eine Gefährdung des Kindeswohls dar.

## **Die Grundbedürfnisse von Kindern**

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

## **Eng mit den Grundbedürfnissen verbunden sind die Risiko- und Schutzfaktoren des Kindes, sowie der Familie.**

### **Zu den Risikofaktoren beim Kind gehören u.a.**

- Ein niedriger Selbstwert,
- Schuldgefühle, Überforderung und Loyalitätskonflikte
- Unterschiedliches Entwicklungstempo der Bereiche Motorik, Kognition, Sprache, Emotion
- Missbrauchserfahrungen des Kindes
- Unsichere Bindungen

### **Zu den Risikofaktoren der Familie gehören u.a.**

- Arbeitslosigkeit eines Elternteils
- Straffälligkeit, Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Scheidung der Eltern
- Hohe Konflikthaftigkeit der Elternbeziehung
- Inkonsistenter elterlicher Erziehungsstil
- Frühe Trennung von Mutter/Vater
- Psychische Krankheit eines Elternteils
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
- Instrumentalisierung des Kindes im Konflikt

### **Zu den Schutzfaktoren beim Kind gehören u.a**

- Ausgeglichenheit und Fähigkeit zur Selbstkontrolle
- Reife der Abwehrmechanismen
- Hohe Selbstwirksamkeitsmeinung
- Positiver Selbstwert
- Aktive Bemühung um Problembewältigung
- Vorhandensein enger Freundschaften
- Sichere emotionale Bindungen an eine Bezugsperson
- Positive Schulerfahrungen
- Sprachliche Kompetenz

### **Zu den Schutzfaktoren der Familie gehören u.a.**

- Stabile emotionale Beziehung zu mindestens einem Elternteil oder einer anderen bedeutsamen Bezugsperson
- Soziale Unterstützung innerhalb der Familie (Eltern, Geschwister, etc. )
- Ein emotional warmes und strukturierendes Erziehungsklima
- Unterstützung der Selbständigkeit durch die Eltern
- Eine grosse Aufmerksamkeit für das Kind während des ersten Lebensjahres

## 3.2.4 Sicherstellung des Kindeswohl

### Im Rahmen der Erstgespräche

- Erläuternde Beschreibung, dass der Schutz und das Wohlbefinden des Kindes zentrale Elemente im Rahmen der Besuchsbegleitungen sind.
- Eine stufenweise Steigerung der Besuchszeit - sofern dies den Bedürfnissen des Kindes entspricht
- Eine vorbereitende Empfehlung: Das Kind steuert die Annäherung, sowie die Art der Begrüssung
- Der Hinweis auf Überforderungssituationen und Loyalitätskonflikte, durch unangemessene Interaktionen, Fragen, oder zukunftsgerichtete Versprechen.
- Die Berücksichtigung der Intimsphäre des Kindes (z.B. WC-Besuch)
- Motivierende Unterstützung und Empfehlungen zu kindgerechten Aktivitäten
- Hinweis auf die Notwendigkeit einer Pause; einer Ruhesequenz (z.B. bei Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen)

### Im Besuchsverlauf

- Beobachtungen der Begleitperson zur Befindlichkeit des Kindes - und zu etwaigen Überforderungen
- Aktives Nachfragen zur Befindlichkeit des Kindes - und ob eine Fortsetzung der Besuchszeit stimmig ist
- Schutz und Sicherheit durch die Anwesenheit der Begleitperson in Hörweite
- Achten auf angemessene Berührungen, sowie die Wahrung der Intimsphäre des Kindes
- Gestaffelte Interventionen der Begleitperson in Situationen, welche das Kind überfordern z.B. bei abwertendem Sprechen über den abwesenden Elternteil, Insistierendem Ausfragen zur familiären Situation des Kindes, Zukunftsgerichteter Versprechen, u.a.m.
- Bei Verstössen gegen die bestehenden Vereinbarungen:  
motivierend-auffordernde Hinweise und Anregungen ohne die Anwesenheit des Kindes;  
Verkürzung der Besuchszeit; oder ein Abbruch der Besuchszeit bei bestehender Kinderwohlgefährdung
- Unterstützende Hinweise bzgl. Selbständigkeitsbestrebungen des Kindes
- Hinweise und schützende Interventionen bzgl. der Sicherheit im Strassenverkehr, sowie auf Spielplätzen

### Im reflektierenden Gespräch mit Kind und Elternteil

- Sammlung von alters- und entwicklungsgerechten Wünschen für die weiteren Unternehmungen
- Methodisch strukturierte Reflexionssequenzen: Gelungene Sequenzen und Änderungswünsche

### Im reflektierenden Gespräch mit dem Kind (ohne den besuchenden Elternteil)

- Erfassen der Befindlichkeit des Kindes
- Die Frage nach Situation, in welchen sich das Kind unwohl gefühlt hat
- Die Frage, ob etwas nicht verstanden wurde und ob ggf. Irritationen bestehen
- Die Frage nach Änderungswünschen

### Im reflektierenden Gespräch mit besuchendem Elternteil

- Transparente Rückmeldung zu den verschiedenen Beobachtungen.
- Motivierende Unterstützung, neue Verhaltensweisen im Umgang mit dem Kind zu erproben
- Motivierende Unterstützung in Erziehungsthemen und -fragen
- Anregungen zur Kommunikationsgestaltung
- Reflexionssequenzen zu den Themenbereichen Grenzen setzen, Konsequenzen, Wiedergutmachungen
- Reflexionen zum Thema Elterliche Fürsorglichkeit, sowie dem Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit
- Unterstützende Beratung in Erziehungsfragen ( z.B. Neue Autorität, Kommunikation, u.a.m.)

### In der Zusammenarbeit mit den Fachpersonen der auftraggebenden Institution

Reflektierende (Planungs-) Gespräche über die beschriebenen Beobachtungen, sowie die weiteren Schritte im Rahmen der Besuchstreff-Einzelbegleitungen

## 3.3 Rechtliche Fragen

### 3.3.1 Aktenführung

Besuchstreff-Einzelbegleitungen beinhalten im Rahmen bestehender Aufträge der sozialen Dienste folgende Dokumente

- Klienten- und Auftragserfassung
- Kostenofferte
- Protokolle der Erstgespräche
- Protokolle der Einzelbegleitungen
- Rechnungsstellung
- Abschlussbericht

#### **Anforderungen an die Aktenführung**

Im Rahmen dieser Aufträge werden

- Protokolle ausgedruckt - und der auftraggebenden Institution per Post zugesandt
- Abschlussberichte ausgedruckt - und der auftraggebenden Institution per Post zugesandt
- Die oben genannten Dokumente (Aktenführung) als unterschriebenes PDF elektronisch gespeichert.

#### **Ordner- und Dokumentenstruktur**

##### **Ordner Ebene 1**

Datum der Auftragserfassung, \_\_Auftraggebende Institution\_\_ Vorname\_\_Name (Klient)

z.B. 2021\_06\_01\_kjz Uster\_Martin\_Mustermann

##### **Ordner Ebene 2**

Datum der Auftragserfassung, \_\_Auftraggebende Institution\_\_ Art der Dokumente,

z.B. 2021\_06\_01\_kjz Uster\_Protokolle

##### **Dokumente**

Datum der Einzelbegleitung, \_\_Auftraggebende Institution\_\_ Protokoll\_\_Vorname\_\_Name

z.B. 2021\_06\_12\_Protokoll\_kjz Uster\_Protokoll\_Martin\_Mustermann

#### **Informationsträger und elektronische Systeme**

- Die Aktenführung erfolgt digital - mittels gesichertem Computer auf passwortgeschützten externen Festplatten
- Die Archivierung erfolgt auf zwei passwortgeschützten externen Datenträgern
- Die Archivierung berücksichtigt die Haltbarkeit/Funktionstüchtigkeit der Datenträger
- Nach Ablauf der Haltbarkeit werden die Datenträger durch mehrfaches Überschreiben sicher gelöscht. Die darauf enthaltenen Daten sind somit nicht wiederherzustellen.

#### **Ausgedruckte Dokumente**

Werden Dokumente zur Verwendung in einer Sitzung ausgedruckt, so werden diese nachfolgend mittels eines Aktenvernichters entsorgt.

#### **Zugangskontrolle und Akteneinsicht**

Diese liegt ausschliesslich bei der Geschäftsleitung von „Besuchstreff.ch“

Die Zugangskontrolle erfolgt via Passwort und/oder Fingerabdrucksensor.

Unbefugten Personen ist somit das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Daten nicht möglich.

Eine Akteneinsicht ist nicht möglich. Etwaige Anfragen werden an die auftraggebende Institution weitergeleitet.

### **Dauer der Aktenaufbewahrung**

Diese orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben. Dokumente werden nach Beendigung des Auftrag zehn Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit werden die Daten - mittels dafür geeigneter Programme - durch mehrfaches Überschreiben sicher gelöscht, und sind somit nicht wiederherzustellen.

## **3.3.2 Überprüfung der Massnahmen**

### **Information an die auftraggebende Institution**

Wird im Verlauf der Erstgespräche, oder im Verlauf der Einzelbegleitungen festgestellt, dass die Massnahme oder bestimmte Teilaspekte der Massnahme nicht umsetzbar sind, so informiert die Begleitperson die auftraggebenden Institution über ihre Einschätzung.

### **Beurteilung und Modifizierung**

In enger Zusammenarbeit erfolgt eine neue Beurteilung des Auftrags, sowie bei Bedarf die Modifizierung einzelner Auftragsbereiche. Dieses Vorgehen kommt z.B. zur Anwendung, wenn im Verlauf der Einzelbegleitungen eine Retraumatisierung des Kindes zu befürchten ist - oder wenn anhaltend emotionale Belastungen das Wohl des Kindes gefährden.

### **Supervision**

Im Rahmen von „BesuchsTreff.ch“ besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Fragestellungen im Rahmen einer Supervision zu reflektieren.

## **3.3.3 Beschwerdegang**

### **Erstgespräche**

Im Verlauf der Erstgespräche erhalten sowohl die Eltern, als auch die Kinder die notwendigen Informationen, welche Schritte möglich sind, sollten sie mit Vorgehensweisen, protokollierten Beobachtungen, u.a.m. nicht einverstanden sein.

Klienten werden bereits im Erstgespräch ermuntert, auftauchende Unzufriedenheiten zu kommunizieren.

### **Beschwerdegang**

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die verschiedenen Angebote von BesuchsTreff.ch

Sofern dies von Seiten der Eltern im Verlauf von Besuchsbegleitungen gewünscht ist, erfolgt ein klärendes Gespräch mit der Begleitperson. Von diesem Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches von allen Beteiligten unterschrieben wird. Bei Bedarf wird die Auftraggebende Institution hinzugezogen.

Eltern und Kinder haben zudem die Möglichkeit, sich mit ihren Beschwerden direkt an die auftraggebende Institution zu wenden.

Falls Eltern mit den protokollierten Beobachtungen nicht einverstanden sind, so haben sie die Möglichkeit ihre Sichtweise schriftlich festzuhalten, und an die auftraggebende Institution zu senden.

## 3.4 Qualitätsmanagement

BesuchsTreff.ch entwickelt und sichert die Qualität der Besuchstreff-Einzelbegleitungen durch fortwährende Reflexionsprozesse, Weiterbildungen und Supervisions-Sitzungen. Die Überprüfung sowie die Anpassung bestehender Strukturen und Prozesse erfolgt in regelmässigen Abständen durch eine externe Fach-Person.

### Die Qualitätssicherung erfolgt durch

- Überprüfung von Prozessen und pädagogischen Interaktionen in Supervisions-Sitzungen
- Regelmässige Überprüfung durch eine externe Person für die Qualitätssicherung
- Auswertungen mit «Auftraggebenden Institutionen»
- Befragung der KlientInnen

### Gestaltung von Prozessen

Die Auftragserfassung, Erstgespräche, die unterstützende Förderung von KlientInnen, sowie die Protokollführung werden transparent nach definierten Kriterien gestaltet. Die Gestaltung dieser Prozesse erfolgen anhand des bestehenden Konzept, sowie der ergänzenden Arbeitsblätter. Diese beschreiben detailliert die Gestaltung und den Verlauf von Erstgesprächen, die Protokollführung, die Gestaltung der Selbständigkeitsphasen, u.a.m.

**Supervision** Frau Ch. Alder, "[frischblick.ch](http://frischblick.ch)"

**Qualitätssicherung** Frau B. Reichen, 8708 Männedorf,  
Personalmanagement (ZGP), Personalberatung und -vermittlung,  
Personalcoach für KMU.

## 4.0 Besuchstreff Einzelbegleitungen

BesuchsTreff-Einzelbegleitungen richten sich an Eltern, bei denen das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die Begleitung des Besuchsrechts verlangt. Es sind dies Eltern, welche mit besonderen Trennungs- und Scheidungssituationen konfrontiert sind, sowie Eltern, die das Besuchsrecht nicht selbstständig zum Wohl des Kindes wahrnehmen können. In diesem Kontext bieten Einzelbegleitungen einen strukturierten und geschützten Rahmen für die Ausübung des Besuchsrecht. Bezüglich der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen besteht in der Regel keine Altersgrenze. Bei Säuglingen und Kleinkindern bedarf es ggf. einer individuellen Anpassung der Besuchsdauer, sowie des Aufenthaltsort.

### 4.1 Leistungen und Ziele

Die durch eine Fachperson begleiteten Besuche ermöglichen dem Kind mit beiden Elternteilen in Kontakt zu sein und Vertrauen in der Beziehung aufzubauen. Das Wohlbefinden und der Schutz der Kinder stehen dabei im Zentrum. Die begleiteten Besuche sind eine zeitlich begrenzte Massnahme. Letztlich geht es um die selbständige Gestaltung der Besuchsvereinbarungen zum Wohle des Kindes.

Die begleiteten Besuche bieten einen Hilfsprozess an, der sich am Kindeswohl orientiert. Hierzu gehören:

- Die Wiederaufnahme des Kontaktes nach einem Unterbruch.
- Der Aufbau einer tragfähig-konstanten Beziehung.
- Die Kontaktpflege des Kindes zu beiden Eltern.
- Stärkung und Ausbau bestehender Ressourcen.
- Beratung und Unterstützung bei Erziehungsfragen.
- Schutz der Kinder vor physischen und psychischen Übergriffen.
- Unterstützung bei der Gestaltung alters- und situationsadäquater Aktivitäten.
- Die Möglichkeit, problematischen Erfahrungen neue Erlebnisse entgegenzusetzen.
- Die Erprobung neuer Verhaltensweisen im Umgang mit dem Kind.
- Zieldienliche und kindgerechte Übergaben des Kindes.

## 4.2 Zielgruppe

Einzelbegleitungen im Rahmen von „Besuchstreff.ch“ eignen sich für jedes Kind, das von einem Elternteil oder beiden Eltern getrennt lebt, und bei dem der Besuchskontakt zum einen oder andern Elternteil abgebrochen ist.

### **Begleitung in Hörweite**

Besuchskontakte, bei denen eine kontinuierliche Begleitung in Hörweite, sowie die Präsenz einer fachlich ausgebildeten Person dem Schutz des Kindes dient.

### **Ungelöste Paar- und Trennungskonflikte,**

die das Vertrauen in den anderen Elternteil derart herabsetzen, dass Elternkontakte, sowie eine selbständige Besuchsregelung nicht möglich sind.

### **Verdacht bzgl. sexueller Ausbeutung**

Der Verdacht auf sexuelle Ausbeutung seitens des besuchsberechtigten Elternteils lässt ein unbegleitetes Besuchsrecht nicht zu.

### **Verdacht bzgl. Gewaltausübung**

Der Verdacht auf Gewaltausübung gegenüber Familienmitgliedern seitens des besuchsberechtigten Elternteils lässt ein unbegleitetes Besuchsrecht nicht zu.

### **Loyalitätskonflikte**

Die Besuchszeit wird von den Eltern für gegenseitige Schuldzuweisungen benutzt. Oder die Kinder werden von den Eltern für eigene Zwecke instrumentalisiert, wodurch die Kinder in Loyalitätskonflikte geraten.

### **Psychische Probleme,**

aufgrund derer Eltern für die Besuchszeit Unterstützung benötigen.

### **Kontaktaufbau**

Nach einer schwierigen Phase mit einseitigem Elternkontakt, oder wenn ein bisher abwesender Elternteil erneut Kontakt aufnimmt.

### **Unsicherheiten in der Gestaltung der Besuchstage**

Wenn Unsicherheiten bestehen, hinsichtlich einer altersgerechten Gestaltung der Besuchszeit.

### **Suchtproblematik**

Für Elternteile mit einer Suchtproblematik.

### **Entführungsgefahr**

Hier ermöglichen Einzelbegleitungen kontinuierliche Besuchs-Zeiten, bis die Sozialen Dienste Klarheit gewonnen haben.

### **Im Verlauf lang andauernder Gerichtsverfahren**

ermöglichen Einzelbegleitungen, den Kontakt aufrecht zu erhalten.

### **Gerichtliche oder behördliche Auflagen**

welche sicherstellen, dass die Besuchszeit dem Kindeswohl entspricht.

Besuchstreff-Begleitungen sind nicht geeignet für Kinder, bei denen durch die Aufnahme der Elternkontakte eine Retraumatisierung anzunehmen ist. Die begleiteten Besuche sind nicht geeignet für Eltern mit suchtbedingtem Verhalten, wenn dieses einen adäquaten Umgang mit Kindern verunmöglicht.

## 4.3 Zentrale Aspekte der Einzelbegleitungen

### **Schutz des Kindes**

Das Kind wird vor möglichen Konflikten und Übergriffen geschützt. Zum Beispiel bei: ungelösten Paarkonflikten, mangelndem Vertrauen zwischen den Eltern, Suchtproblematik, Angst vor Entführung, Gewalt, Verletzung der psychischen oder der sexuellen Integrität des Kindes.

### **Das Kindeswohl steht im Vordergrund**

Die Begleitperson verhält sich neutral gegenüber beiden Elternteilen.

### **Geregelte, klare Organisation des Besuchsrechts**

Durch die von aussen geregelten Einzelbegleitungen erhalten die Eltern in schwierigen Trennungssituationen die Chance, Distanz zu schaffen und somit Spannungen bezüglich der gemeinsamen Kinder abzubauen.

### **Hilfe zur Selbsthilfe**

Die Einzelbegleitungen sind nicht als Dauerlösung gedacht, sondern als Übergang zu einer selbständigen und konfliktarmen Besuchsregelung.

### **Freizeit-Ideen**

Dort wo es gewünscht ist und sinnvoll erscheint, vermittelt die Begleitperson Freizeit-Ideen für die gemeinsame Eltern-Kind-Zeit.

### **Anregung & Feedback**

Bei Bedarf, oder als Teil des bestehenden Auftrags gibt die Begleitperson Anregungen zu kindgerechten Interaktionen.

### **Versprechungen gegenüber dem Kind**

Zukunftsgerichtete Versprechen sind erst dann sinnvoll, wenn Klarheit über die Gestaltung zukünftiger Besuchszeiten besteht.

### **Geschenke**

Diese führen unter Umständen zu einem Loyalitätskonflikt auf Seiten des Kindes. Ob ein Geschenk sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

### **Familienmitglieder**

Familienmitglieder und Verwandte sind in der Regel während einer Einzelbegleitung nicht anwesend. Die Besuchszeit dient dem Kontaktaufbau zwischen Elternteil und Kind.

### **Dauer der BesuchsTreff-Begleitung**

Im Kontext der Vorgeschichte gilt es zu prüfen, ob eine schrittweise Steigerung der BesuchsTreff-Zeiten dem Bedürfnis des Kindes entspricht.

## 4.4 Ablauf

Nachfolgend wird modellhaft der Verlauf einer BesuchsTreff-Einzelbegleitung beschrieben. Dieser kann aufgrund spezifischer Gegebenheiten angepasst oder ergänzt werden.

### **Auftragserfassung und Erstgespräche**

Die Anfrage an „BesuchsTreff.ch“ erfolgt telefonisch oder schriftlich durch die verantwortliche Fachperson. Es erfolgt die notwendige Informationsvermittlung, sowie eine Beschreibung der verschiedenen Auftragsaspekte. Eine Antwort bzgl. Übernahme der Besuchsbegleitung erfolgt in der Regel innerhalb von einem Arbeitstag.

Die Zusage ist verbunden mit dem Erstellen einer verbindlichen Kostenofferte, sowie einem Kostenreglement. Die Offerte berücksichtigt die Dauer der Besuchs-Begleitung, Erstgespräche, Protokolle, die Wegpauschale, den Abschlussbericht, sowie die klientenbezogene Vor- und Nachbereitungszeit.

Die Erstgespräche dienen dem gegenseitigen Kennenlernen von BesuchsTreff-Begleitperson, Eltern und Kindern. Möglich sind gemeinsame oder getrennte Erstgespräche, und/oder eine separate Kennenlernsequenz mit den Kindern. Die wesentlichen Aspekte der Erstgespräche werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

## **Verlauf der BesuchsTreff-Begleitung**

### **Wenn die Eltern sich begegnen können**

Der obhutsberechtigte Elternteil bringt das Kind zur vereinbarten Zeit an den Übergabeort. Dort trifft das Kind sowohl den anderen Elternteil, als auch die Begleitperson und verbringt mit Beiden den Besuchstag.

In der Regel finden gemeinsame Freizeit-Unternehmungen statt, welche dem Alter und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen. Die Begleitperson ist - entsprechend dem bestehenden Auftrag - aufmerksam präsent (Begleitung in Hörweite) und bietet bei Bedarf Unterstützung im Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen.

Am Ende der Besuchszeit erfolgt die Übergabe, in deren Verlauf der obhutsberechtigte Elternteil die notwendigen Informationen zur Besuchsgestaltung und den Interaktionen erhält. Bei Bedarf ist die Begleitperson für auftauchende Fragen, oder für eine Nachbesprechung telefonisch erreichbar.

### **Wenn die Eltern sich nicht begegnen können**

Der obhutsberechtigte Elternteil bringt das Kind zur vereinbarten Zeit an einen definierten Treffpunkt. Dies kann ein Spielplatz, ein Café, ein Bahnhofs-Treffpunkt, o.ä. sein. Dort nimmt die Begleitperson das Kind mit den notwendigen Informationen zur aktuellen Befindlichkeit entgegen.

Eine ergänzende Variante besteht darin, dass die Begleitperson das Kind zu Hause abholt, oder dass beide Eltern im Verlauf der Übergabe ca. 30-50 Meter Abstand einhalten.

Nachdem sich der obhutsberechtigte Elternteil vom Kind verabschiedet hat, kommt zeitnah der besuchende Elternteil hinzu.

Am Ende der Besuchszeit verabschiedet sich der besuchende Elternteil von seinem Kind. Die Begleitperson begibt sich nachfolgend zum vereinbarten Treffpunkt mit dem obhutsberechtigten Elternteil. Dort erfolgt die Übergabe mit Informationen zum Besuchsverlauf, sowie zu den beobachteten Interaktionen.

Bei Bedarf ist die Begleitperson für auftauchende Fragen, oder für eine Nachbesprechung der Besuchszeit telefonisch erreichbar.

## **Protokolle & Abschlussbericht**

Die Begleitperson erstellt ein Protokoll über den Verlauf, sowie die wesentlichen Beobachtungen und Vorkommnisse innerhalb der Besuchszeit. Das Protokoll wird innerhalb von 1-2 Werktagen an die sozialen Dienste gesendet. Abgeschlossen wird die Besuchsbegleitung auf Wunsch mit einem Bericht, einschliesslich weiterführender Empfehlungen zuhanden der auftraggebenden Stelle.

## **Selbständigkeitsphasen**

In Absprache mit allen Beteiligten kann im Verlauf der BesuchsTreff-Einzelbegleitungen eine Selbständigkeitsphase geplant werden. Diese beinhaltet in Phase 1 die Vergrösserung des räumlichen Abstand der Begleitperson zum besuchenden Elternteil und dem Kind. In Phase 2 erfolgt eine zeitlich begrenzte Trennung, in welcher sich die Begleitperson für einen vereinbarten Zeitraum entfernt, und sich an einem definierten Ort in der Nähe aufhält. Die Selbständigkeitsphase orientiert sich an der Befindlichkeit des Kindes und wird mit allen Beteiligten sowohl vorbereitet, als auch ausgewertet.

## Vorgehen bei Notfällen

Bei einem Unfall wird der Notarzt, sowie der obhutsberechtigte Elternteil benachrichtigt. Falls ein Kind durch das Verhalten oder die Befindlichkeit des besuchenden Elternteils in akuter Gefahr, oder zu grossem psychischen Stress ausgesetzt ist, wird die Besuchszeit in einem möglichst ruhigen Verlauf beendet. Der obhutsberechtigte Elternteil wird informiert - das Kind wird bis zur Abholung betreut.

Wenn der besuchende Elternteil den Besuch abbricht, wird der obhutsberechtigte Elternteil informiert, und das Kind bis zur Übergabe / Abholung betreut. Für die Unfall- und Haftpflichtversicherung ihres Kindes sind die Eltern zuständig.

## 4.5 Qualifikation der begleitenden Fachperson

Die begleitende Fachperson verfügt über ein abgeschlossenes Studium (Dipl. Sozialpädagoge, FH) sowie fachlich relevante Weiterbildungen. Durch zwei Jahrzehnte beruflicher Tätigkeit im stationären Heimbereich besteht eine fundierte Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Die Zusammenarbeit mit Behörden, Fachstellen und Fachpersonen ist ein wesentlicher Teil der beruflichen Qualifikationen. Die Begleitperson verfügt zudem über eine Ausbildung in Systemisch-Lösungsorientierter Einzel-Paar- und Familienberatung. Aktuell besteht eine zehnjährige Berufserfahrung im Bereich von BesuchsTreff-Einzelbegleitungen.

### Als fachlich ausgebildeter Sozialpädagoge

- begegnet die Fachperson allen Teilnehmenden mit einer wertfreien und neutralen Haltung.
- ist die Fachperson während der Besuchstreff-Begleitung vornehmlich für das Wohlbefinden und die Sicherheit des Kindes besorgt.
- arbeitet die Fachperson lösungsorientiert und stützt sich auf bewährte Erkenntnisse / Methoden der Sozialen Arbeit.
- ist die Fachperson in der Lage, Überforderungen bei Teilnehmenden zu erkennen.
- bringt die Fachperson Toleranz, Empathie und Verständnis für ungewohntes Verhalten mit.
- bleibt die Fachperson auch in schwierigen Situationen ruhig und überlegt.
- reflektiert die Fachperson das eigene professionelle Handeln
- kommuniziert die Fachperson professionell und gewaltfrei.
- ist die Fachperson der beruflichen Schweigepflicht unterstellt.

Während der Einzelbegleitung achtet die Fachperson darauf, dass die Besuchs-Zeit kindgerecht gestaltet wird, und die bestehenden Auflagen der Sozialen Dienste oder des Gerichts eingehalten werden. Während den BesuchsTreff-Begleitungen ist die Begleitperson prinzipiell zurückhaltend, um die Kontaktaufnahme zwischen dem Kind und dem Elternteil möglichst natürlich verlaufen zu lassen. Die Fachperson bietet dort Unterstützung an, wo es für den Aufbau der elterlichen Beziehung zum Kind förderlich ist.

Die Verantwortung für das Kind trägt, wenn immer möglich, der besuchende Elternteil. Dieser entscheidet mit seinem Kind über die Aktivitäten während des Besuchstages. Die Begleitperson unterstützt - wenn notwendig - die kindgerechte Übergabe von einem Elternteil zum andern.

## 4.6 Monitoring Kindeswohl

BesuchsTreff-Einzelbegleitungen sind aufgrund der Auftragsituation geprägt durch eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialen Diensten (kjj, kesb, u.a.). Beobachtungszeiträume über mehrerer Monate, mit einer Begleitung in Hörweite führen oftmals zu einem vertieften Einblick in bestehende Familiensysteme.

Als ausgebildete Fachpersonen verfügen BesuchsbegleiterInnen über das notwendige Wissen in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Kindesschutz, sowie den damit verbundenen Verfahrensabläufen und Zuständigkeiten. Kenntnisse über gesetzliche Grundlagen, sowie die zuständigen Fachstellen und Behörden sind Teil dieses Fachwissen.

Die Protokollierung der BesuchsTreff-Einzelbegleitungen orientiert sich in der Regel an den jeweiligen Auftragsaspekten. Gleichwohl besteht aufgrund der Fachlichen Ausbildung eine Sensibilität in Bezug auf eine sich anbahnende, oder bestehende Kindeswohlgefährdung.

## **Das Kindeswohl basiert auf wesentlichen Grundbedürfnissen des Kindes**

### **Dem Grundbedürfnis ...**

- nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- nach individuellen Erfahrungen
- nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- nach Grenzen und Strukturen
- nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- nach einer sicheren Zukunft

Sofern Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht befriedigt, erfüllt oder sogar verletzt werden - und das Kind sich nicht entsprechend seinen Möglichkeiten entfalten kann - liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.

Ein wesentliches Element bei der Erfassung von Informationen und Beobachtungen ist der Einbezug von Schutz- und Risikofaktoren, welche einen schützenden Effekt haben, oder die Wahrscheinlichkeit psychischer und physischer Störungen erhöhen.

## **Formen von Kindeswohlgefährdung**

Vernachlässigung, Körperliche Gewalt, Psychische Gewalt, Erwachsenenkonflikte um das Kind, Sexuelle Gewalt, u.a.m. führen zu einer Überprüfung möglicher Schutzmassnahmen. Einzelne Merkmale müssen jedoch stets im Kontext der Gesamtsituation gesehen werden. Ein einzelnes Merkmal lässt nicht zwingend auf eine Kindeswohlgefährdung schliessen.

## **Grundsätzlich gilt bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung**

- Sie werden ernst genommen
- Sie werden in Absprache mit der auftragegebenden Institution beraten und geprüft
- Sie bedingen ein fachlich reflektiertes Vorgehen

## **Anhaltspunkte für eine allfällige Gefährdung eines Kindes können sein:**

- Chronische Unter- oder Fehlernährung.
- Andauernd unversorgte Wunden.
- Chronische Müdigkeit.
- Wiederholt nicht witterungsgemässe Kleidung
- Hämatome oder Knochenbrüche, die auf Misshandlung hindeuten.
- Körperliche und motorische Entwicklungsverzögerungen.
- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen.
- Konzentrationsschwäche.
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung.
- Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize.
- Verhaltensauffälligkeiten des Kindes.
- Wiederholtes Zuspätkommen in die Schule, nicht in die Schule kommen, von der Schule weglaufen oder nicht nach Hause gehen.
- Von zu Hause weglaufen.
- Erschwerte soziale Integration in eine Peergruppe.
- Häufige Konflikte oder Gefühle, nicht akzeptiert zu sein.
- Depressive Reaktionen, Apathie, Suizidalität.
- Distanzloses Verhalten, Berührungsangst.
- Schlafstörungen.
- Ess-Störungen.
- Einnässen, Einkoten.
- Selbstverletzung, Selbstgefährdung.
- Sexuelle Übergriffe auf andere Kinder.
- Konsum psychoaktiver Substanzen.
- Aggressives Verhalten.
- Delinquentes Verhalten.
- Unzureichender Schutz vor Gefahren.
- Mangelnde Aufsicht und Betreuung.
- Miterleben von Partnerschaftsgewalt.

## 4.6.1 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Im „Leitfaden Kindeswohlgefährdung“ des AJB ist das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung detailliert beschrieben. Nachfolgend wird dieses standardisierte Vier-Phasen-Modell skizziert.

### **Eine umfassende und fundierte Beurteilung der Situation erfolgt durch:**

- Einbezug aller Informationen, Hinweise und eigener Beobachtungen
- Einbezug aller Merkmale einer Gefährdung, sowie der jeweiligen Schutz und Risikofaktoren
- Die Anwendung des Mehraugenprinzip - unter Berücksichtigung der Interdisziplinität
- Fachwissen über die psychosozialen Bedürfnisse des Kindes

### **In Phase 1**

erfolgt die Unterscheidung, ob Informationen und Hinweise - bzgl. einer möglichen Kindeswohlgefährdung - von Seiten des Kindes, von Seiten Dritter oder durch eigene Beobachtungen erfolgen. Informationen, Hinweise, sowie eigene Beobachtungen werden innerhalb des Protokoll über die BesuchsTreff-Einzelbegleitung beschrieben. Zeitgleich erfolgt die Kontaktaufnahme zur auftragegebenden Institution.

### **Ab Phase 2**

erfolgen die weiteren Schritte in enger Zusammenarbeit mit den auftragegebenden Sozialen Diensten (kjj, kesb, u.a.) Diese beinhalten zunächst eine Auslegeordnung, sowie eine Einschätzung und Beurteilung, ob körperliche, kognitive, psychische oder soziale Merkmale einer Kindeswohlgefährdung vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, so werden nachfolgend Schutz- und Risikofaktoren geprüft. Im weiteren Verlauf erfolgt eine erste Einschätzung und Beurteilung. Verantwortlich für die jeweiligen Prozess-Schritte sind die Fachpersonen der auftragegebenden Sozialen Dienste.

### **In Phase 3**

Aufgrund der vorliegenden Beurteilung werden in Phase 3 bei bestehender Kindeswohlgefährdung die notwendigen Handlungsmöglichkeiten in die Wege geleitet. Diese beinhalten aufgrund der Beurteilung: Sofortmassnahmen, einvernehmliche Massnahmen, eine Gefährdungsmeldung an die KESB, oder eine Strafanzeige.

### **In Phase 4**

erfolgt der Abschluss mittels einer reflektierenden Auswertung. Diese geschieht im Hinblick auf die Qualitätssicherung der BesuchsTreff-Einzelbegleitungen. Für die reflektierende Auswertung stehen ein Supervisions-Angebot, sowie die zuständige Fachperson für Qualitätssicherung zur Verfügung. Ergänzend besteht die Möglichkeit, eine reflektierende Auswertung mittels bestehender Fachstellen zu initiieren.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestehen berufsspezifische, kantonale, oder organisationsinterne Vorgaben. Diese regeln die Zuständigkeiten, sowie das Vorgehen in Bezug auf Melderechte und Meldepflichten.

Die MitarbeiterInnen von BesuchsTreff.ch orientieren sich an den bestehenden gesetzlichen Grundlagen.

## 4.7 Partizipation und Zusammenarbeit mit dem Familiensystem

Partizipationselemente fördern sowohl die Kooperation der Eltern im zeitlich begrenzten Prozess einer Besuchsbegleitung, als auch das kindliche Selbstvertrauen. In Zusammenarbeit mit den auftraggebenden Institutionen gestaltet sich Partizipation auf unterschiedlichen Ebenen.

### **Erstgespräche und Zusammenarbeit**

In den Erstgesprächen werden die Bedürfnisse der Kindseltern, sowie der Kinder erfragt. Vergangenheitsorientierte Befürchtungen werden schrittweise in zukunftsgerichtete Bedürfnisse übersetzt. Im Prozess der Zusammenarbeit finden regelmässig Reflexionssequenzen statt. In diesen werden bestehende Ressourcen und Fähigkeiten gestärkt - zudem können Änderungswünsche, Anregungen und kritische Rückmeldungen besprochen werden.

Die jeweiligen Ziele und Beobachtungsaspekte im Rahmen des bestehenden Auftrags werden den beteiligten Eltern transparent kommuniziert.

### **BesuchsTreff-Einzelbegleitung**

Im Vorfeld der Besuchsbegleitung erfragt die Begleitperson die Wünsche und Bedürfnisse von Eltern und Kindern in Bezug auf die Gestaltung der Besuchszeit. Im Anschluss an die BesuchsTreff-Begleitung erfolgt mit dem besuchenden Elternteil ein reflektierendes Gespräch zu den beobachteten Interaktionen, sowie zur Planung und Gestaltung der Besuchszeit.

### **Selbständigkeitsphasen**

In der Vorbereitung der Selbständigkeitsphasen I und II erfragt die Begleitperson die Bedürfnisse aller Beteiligten in Bezug auf die Gestaltung der Selbständigkeitsphase. Der Prozess zu einer zunehmend selbständigen Handhabung der Besuchszeit erfolgt in enger Absprache mit allen Beteiligten.

### **Zentrale Aspekte - im Prozess einer BesuchsTreff-Einzelbegleitung**

- Kinder werden angemessen und auf kindgerechte Weise informiert, so dass sie Abläufe verstehen können
- Kindern wird vermittelt, dass ihre Bedürfnisse, sowie ihre individuellen Sichtweisen gehört, gewürdigt und berücksichtigt werden
- Zudem werden sie einfühlsam und mit fachlich-fundierten Methoden darin unterstützt, ihre Wünsche und Bedürfnisse auszudrücken

**Mario Gerhards,  
Geschäftsleitung „BesuchsTreff.ch“**